

THOMAS MAX SAFLEY: *Let No Man Put Asunder. The Control of Marriage in the German Southwest. A Comparative Study, 1550–1600* (Sixteenth Century Texts and Studies 2). Kirksville, Mo.: Sixteenth Century Journal Publishers Inc. 1984. Ln. 210 S.

Zur Geschichte der Familie im vorindustriellen Europa sind vor allem in den 70er Jahren mehrere grundlegende Untersuchungen vorgelegt worden. Zu nennen sind etwa die von Jean-Louis Flandrin, Peter Laslett oder Lawrence Stone. Auf solchem Hintergrund sieht Verf. seine bei R. M. Kingdon (University of Wisconsin-Madison, USA) angefertigte Dissertation. Er versucht, den konfessionell unterschiedlichen Eheauffassungen der Frühneuzeit auf die Spur zu kommen, wie sie in Freiburg i. B. und in Basel praktiziert wurden.

Zu diesem Zweck vergleicht er die einschlägige Rechtsprechung des Konstanzer Officialats und des Freiburger Stadtgerichts mit jener des Basler Eherichters, jeweils für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts. Hierbei ergeben sich beträchtliche methodische Schwierigkeiten. Die Kompetenz der angesprochenen Gerichte bezieht sich zum einen auf Zivilprozesse (Konstanz), zum andern auf Strafprozesse (Freiburg) und schließlich noch auf eine Mischung von beiden (Basel). Die drei Gerichtshöfe behandeln also jeweils verschieden gelagerte Fälle auf jeweils verschiedene Weise. Dazu kommt noch, daß die Prozeßakten in ihrem Informationsgehalt stark voneinander abweichen. Darüber hinaus leidet die Vergleichbarkeit auch darunter, daß Verf. die gesamte Rechtsprechungstätigkeit des Konstanzer Officialats aus der fraglichen Zeit – und damit die ganze Diözese – mit einbezieht; dadurch verläßt er die Vergleichsebene von Stadt zu Stadt.

Obwohl die herangezogenen Gerichtsakten eine recht große Zahl von Fällen abhandeln (Konstanz: 10283; Freiburg: 721; Basel: 1344), ist die Informationsdichte im einzelnen doch extrem gering. Deshalb kann Verf. die ermittelten statistischen Werte kaum einmal mit Hilfe dieser Akten deuten. Da er sich selten auf weitere Quellen stützt und auch die Literatur lediglich bruchstückhaft verarbeitet (man vermißt viele Titel aus den Bereichen der Stadt-, Mentalitäts- und Kirchenrechtsgeschichte), bleiben seine Erklärungsversuche oft sehr spekulativ und unbefriedigend.

Als Summe seines Vergleichs ergibt sich für den Verf. eine größere Effizienz des protestantischen Gerichts gegenüber den katholischen Gerichtshöfen. Die Konstanzer Richter befaßten sich in erster Linie mit der formalen Gültigkeit einer Ehe, ihre Freiburger Kollegen bestraften vornehmlich Fälle von Ehebruch. Die Basler Eherichter hingegen gingen etwas differenzierter ans Werk und ließen sich außerdem noch die Harmonie des ehelichen Zusammenlebens angelegen sein; mitunter waren sie geradezu als Eheberater tätig.

Eine Verallgemeinerung seiner Ergebnisse schließt Verf. zwar aus (S. 167 Anm. 1), er redet aber dennoch ärgerlicherweise immer wieder von »early modern Europe«, wenn er eine der beiden Städte meint (S. 163, 179, 193, 195 u. ö.).

*Peter Thaddäus Lang*

ARTHUR E. IMHOF: *Die verlorenen Welten. Alltagsbewältigung durch unsere Vorfahren - und weshalb wir uns heute so schwer damit tun...* München: Beck 1984. 248 S. mit 37 Abb. u. Graphiken. Brosch. DM 34,-.

Neben sein 1981 erschienenen Buch »Die gewonnenen Jahre« (siehe RJKG 3, 1984, 324f.) – hat Arthur E. Imhof nun »Verlorene Welten« gestellt, beidesmal Früchte seiner intensiven Forschungen auf dem Gebiet der Historischen Demographie. War in den »Gewonnenen Jahren« sein Blick noch auf eine Errungenschaft unserer Zeit gerichtet – die um Jahrzehnte verlängerte Lebenserwartung – so ist sein Interesse diesmal den Menschen des 17. Jahrhunderts gewidmet, auf ihre Fähigkeit, Stabilität in ein Leben zu bringen, das ungleich viel mehr als das unsere heute von frühem Tod, von »Hunger, Pest und Krieg« bedroht gewesen ist.

In den Mittelpunkt seiner Betrachtungen stellt Imhof »die kleine Welt des Johannes Hooss«. Hooss ist Bauer in Leimbach in der Schwalm, Besitzer des größten der sechs Höfe, die diesen Ort ausmachen. Johannes Hooss lebte von 1670 bis 1755. Als er sechzehn Jahre alt war, übernahm er nach dem Tode seines Vaters den Hof, mit 54 Jahren übergab er ihn an seine älteste Tochter aus zweiter Ehe und ihren Ehemann, einen entfernten Verwandten, der ebenfalls Johannes Hooss hieß. Außer dem Vater des erstgenannten Johannes heißen alle Hofinhaber seit 1552 bis in die Gegenwart Johannes Hooss. Dreimal in dieser Zeit haben die Witwen des jeweiligen Hofinhabers dem Hof einige Jahre vorgestanden, bis ein Sohn als Hoferbe erwachsen war, einmal haben Verwandte und Nachbarn den Hof verwaltet, als im 30jährigen Krieg nur noch unmündige Waisen auf dem Hof zurückgeblieben waren. Sonst aber ging der Hof immer von einem